

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 8/2022

2022  
8



# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 15.06.2022

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

# Inhalt

Lfd.Nr. 43

86

Bekanntmachung  
Genehmigung und Wirksamkeit der Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden  
für einen sachlichen Teilplan „Wind“

# Lfd.Nr. 43

## Bekanntmachung

### Genehmigung und Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilplan „Wind“

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.03.2022 den Feststellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilplan „Wind“ gem. § 5 Abs. 2b BauGB gefasst. Die Darstellung der Flächen für die Nutzung der Windenergie soll gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bewirken, dass außerhalb der dargestellten Flächen öffentliche Belange der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage in der Regel entgegenstehen (sog. Ausschlusswirkung).

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:



## BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

### GENEHMIGUNG

#### der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden („Sachlicher Teilplan Wind“)

Beschluss des Rates der Gemeinde vom: 09.03.2022

Durch Bescheid der Bezirksregierung Münster vom heutigen Tage ist die o. g. Genehmigung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Tenor erteilt worden:

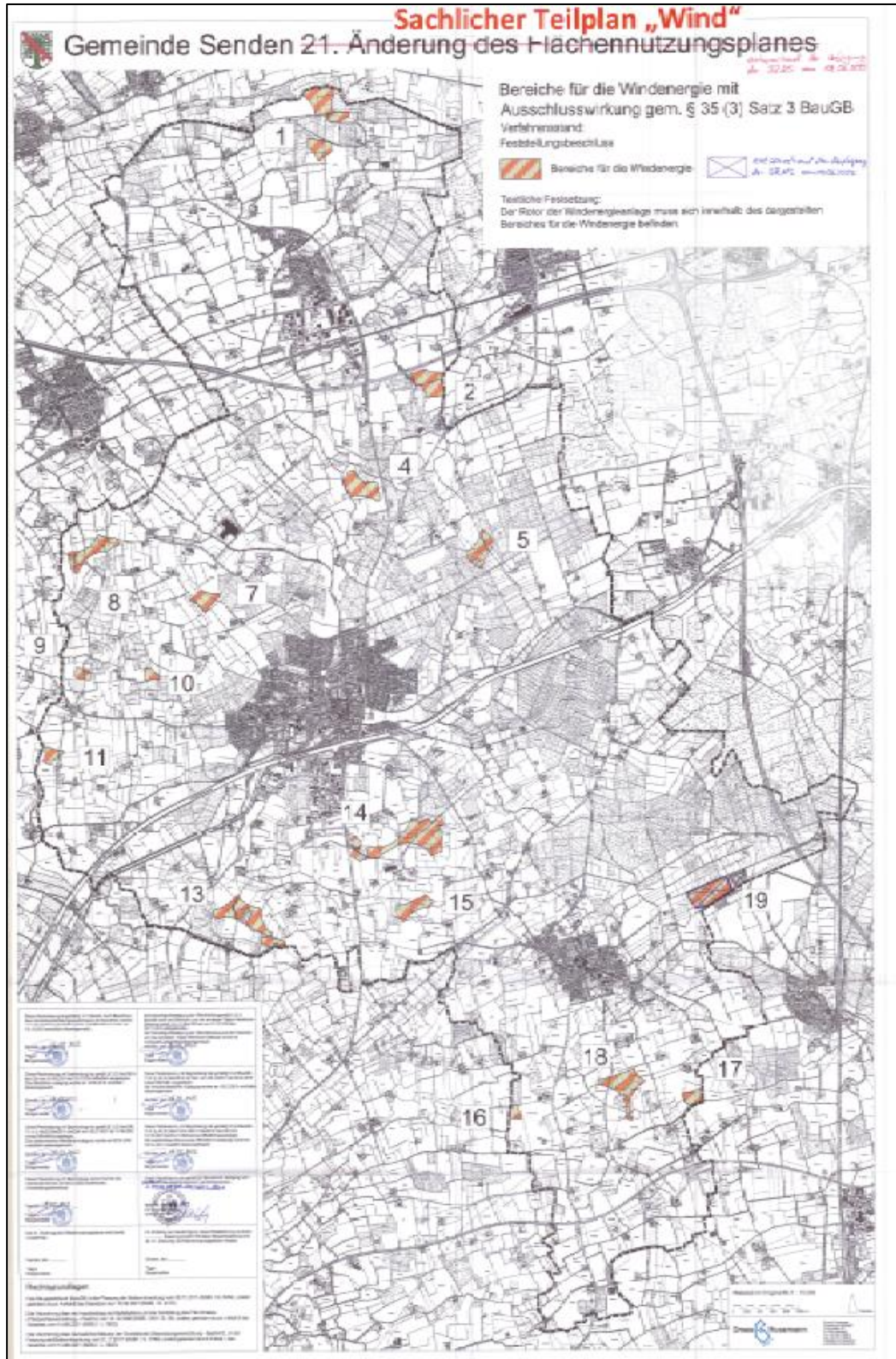
1. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilplan Windenergie“ der Gemeinde Senden wird mit Ausnahme des Windenergiebereiches 19 (WEB 19) [violett gekennzeichnete Bereich der Planzeichnung] genehmigt.
2. In den Zeichnungen und der Begründung des Planes ist ein Bezug zu § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB), sowie die durchgängige Bezeichnung als „Sachlicher Teilplan Wind“ aufzunehmen.

Münster, am 06.06.2022

Az. 35.02.01.300-012/2022.0001



Geltungsbereich des sachlichen Teilplans „Wind“ ist das gesamte Gemeindegebiet. Nachfolgende Übersicht stellt insgesamt die vorgesehenen Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar:



Gesamtübersicht der vorgesehenen Windenergiebereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung von Windeignungsbereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Senden. Gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Die Darstellung von Windeignungsbereichen führt in der Regel dazu, dass der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen außerhalb der Zonen ein öffentlicher Belang entgegensteht. Die sog. Ausschlusswirkung tritt deshalb außerhalb der Zonen im gesamten Außenbereich der Gemeinde ein.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Sachlichen Teilplan „Wind“ in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **BauGB § 215 Abs. 1**

##### **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

**GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 09.03.2022 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/053/5 - sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan und dem zustimmenden Beschluss vom 14.06.2022 – Sitzungsvorlage Nr. 2018/053/6 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist. Ferner wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Genehmigung mit der hier bekannt gemachten Genehmigung übereinstimmt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 09.03.2022 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster und die Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-10/21

48308 Senden, den 15.06.2022

Der Bürgermeister



Täger